

Stadt Kelkheim (Taunus)

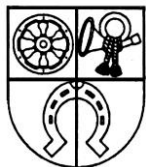
Satzungen

Satzung für die außerschulische Betreuung für Grundschulkinder in der Grundschule In den Sindlinger Wiesen, der Pestalozzischule, der Max-von-Gagern-Schule, der Albert-von-Reinach-Schule und der Rossertschule in Kelkheim (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1,2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVGI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und § 15, Abs. 1, Ziffer 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 299) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 06.03.2014 folgende Satzung für die außerschulische Betreuung für Grundschulkinder in der Grundschule In den Sindlinger Wiesen, der Pestalozzi-Schule, der Max-von-Gagern-Schule, der Albert-von-Reinach-Schule und der Rossert-Schule in Kelkheim (Taunus) beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

- (1) Die Stadt Kelkheim (Taunus) bietet in der Grundschule In den Sindlinger Wiesen, der Pestalozzischule, der Max-von-Gagern-Schule, der Albert-von-Reinach-Schule und der Rossertschule eine außerschulische Betreuung für Grundschulkinder an. Die bestehenden Betreuungsangebote werden aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Schulträger Main-Taunus-Kreis von der Stadt Kelkheim (Taunus) verwaltet. Das Betreuungsangebot stellt keinen zusätzlichen Unterricht dar. Vorrangig werden Kinder in die Betreuung aufgenommen, deren sorgeberechtigten Elternteile erwerbsfähig sind. Gehen mehr Anmeldungen ein als Modulplätze vorhanden sind, wird eine Warteliste geführt. Die Aufgaben der Betreuungseinrichtungen richten sich nach den Konzeptionen des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Kelkheim (Taunus).
- (2) Durch die von der Stadt Kelkheim (Taunus) bestätigte Teilnahme an der außerschulischen Betreuung an den Grundschulen in Kelkheim (Taunus) entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis
- (3) Die Betreuung kann aus dienstlichen Gründen bis zu dreimal jährlich geschlossen werden. Dies wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Rückerstattung von Betreuungsgebühren findet nicht statt.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

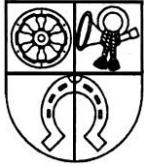
§ 2 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals bezieht sich auf während der Betreuungszeit anwesende Kinder.
- (2) Über Art und Weise des Verlassens der Betreuung der Betreuung geben die Sorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung gegenüber der Betreuungsleitung ab.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Kinderbetreuung unterliegt als außerschulische Maßnahme nicht der allgemeinen Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit.
- (2) Für die Teilnahme erhebt die Stadt Kelkheim (Taunus) eine auf das Schuljahr bezogene Gebühr. Die Gebühr ist in zwölf Monatsraten zu entrichten. Die erste Fälligkeit ist am 01.08. eines Jahres. Die monatliche Benutzungsgebühr richtet sich nach den Betreuungszeiten / -modulen, die in Anspruch genommen werden:

Module	Betreuungszeiten	01.08.2014	01.08.2015
Modul 1 2Tage	11:30 Uhr *) bis 13:30 Uhr	27,00 €	28,00 €
Modul 2 3 Tage	11:30 Uhr *) bis 13:30 Uhr	41,00 €	42,00 €
Modul 3 5 Tage	11:30 Uhr *) bis 13:30 Uhr	68,00 €	70,00 €
Modul 4 2 Tage	11:30 Uhr*) bis 15:30 Uhr	55,00 €	57,00 €
Modul 5 3 Tage	11:30 Uhr*) bis 15:30 Uhr	82,00 €	85,00 €
Modul 6 5 Tage	11:30 Uhr*) bis 15:30 Uhr	137,00 €	142,00 €
Modul 10 2 Tage	11:30 Uhr *) bis 17:00 Uhr	75,00 €	77,00 €
Modul 11 3 Tage	11:30 Uhr *) bis 17:00 Uhr	111,00 €	114,00 €
Modul 12 5 Tage	11:30 Uhr *) bis 17:00 Uhr	186,00 €	191,00 €
Modul 13 5 Tage	07:30 Uhr **) bis Beginn des Unterrichtes	16,00 €	17,00 €
Modul 14 5 Tage	07:30 Uhr **) bis Beginn des Unterrichtes	23,00 €	24,00 €



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Modul 15 5 Tage	07:30 Uhr **) bis Beginn des Unterrichtes	39,00 €	41,00 €
--------------------	--	---------	---------

Modul 7 – künftig wegfallend
Modul 8 – künftig wegfallend
Modul 9 – künftig wegfallend

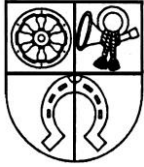
**) In der städt. Betreuung an der Albert-von-Reinach-Schule ab 10:45 Uhr*

****) Gilt nur für die städt. Betreuung an der Grundschule In den Sindlinger Wiesen, der Max-von-Gagern-Schule und der Rossert-Schule*

Die Gebühren für die Module 4 bis 12 verstehen sich zuzüglich Verpflegung (siehe § 12). Bei einer Betreuung über 13:30 Uhr hinaus ist die Teilnahme an der Verpflegung verpflichtend.

Wunschtage können auf dem Anmeldeformular angegeben werden. Sollte die Nachfrage für bestimmte Tage größer sein als das Angebot, behält es sich die Stadt vor, nach Rücksprache, einen Ausweichtag anzubieten. Wird der Betreuungszeitraum eines der angebotenen Module nicht von den Erziehungsberechtigten für mindestens zehn Kinder in Anspruch genommen, kann diese Betreuung nicht angeboten werden.

- (3) Ein Wechsel der Betreuungszeiten/-module ist nur zum Schuljahresbeginn (01.08.) bzw. zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (01.02.) möglich. Ein Antrag auf Moduländerung zum 01.08. eines Jahres ist bis zum 15.03. d. J. vorzulegen, eine Änderung zum 01.02. eines Jahres bis 01.12. des Vorjahres. Bei Nichtbeachtung der in Satz 1 und Satz 2 genannten Fristen entfällt für die auf Veranlassung der Sorgeberechtigten vorgenommenen Verwaltungstätigkeit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €.
- (4) Über den Änderungswunsch wird durch das zuständige Fachamt der Stadt Kelkheim (Taunus) im Einvernehmen mit der Leitung der Betreuungseinrichtung entschieden. Die Zustimmung ist abhängig von der jeweiligen Platzkapazität. Ein Anspruch auf Erfüllung des Änderungswunsches besteht nicht. Der Änderungswunsch wird bis zur Erfüllung oder der Rücknahme durch die Eltern auf einer Warteliste geführt.
- (5) Die Gebühr ist zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig und ist von den Sorgeberechtigten an die Stadt Kelkheim (Taunus) unbar, vorbehaltlich der Zustimmung der Sorgeberechtigten möglichst per Einzugsermächtigung zu entrichten. Sie ist auch bei Fehlen des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten.
- (6) Sollte der Aufnahmetag im Laufe eines Monats liegen, so ist die Gebühr ab dem 1. des Aufnahmemonats zu zahlen.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie das Betreuungsangebot, kann auf Antrag die Gebühr nach Abs. 2 für jedes weitere Kind um die Hälfte ermäßigt werden, wenn die Summe der im letzten Kalenderjahr erzielten positiven Familieneinkünfte die im Einkommenssteuergesetz festgelegten Beträge nicht übersteigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Steuerbescheid, eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder eines Steuerberaters vorzulegen. Diese Ermäßigung gilt nicht für das Verpflegungsentgelt.
- (8) Besuchen gleichzeitig mind. 3 Kinder einer Familie das Betreuungsangebot dann kann auf Antrag die Gebühr nach Abs. 2 unabhängig vom Einkommen ab dem zweiten Kind und für jedes weitere Kind um die Hälfte ermäßigt werden.
- (9) Auf Antrag kann in Härtefällen eine Gebührenbefreiung zu dem vom Main-Taunus-Kreis festgesetzten Betrag erfolgen. Die Härtefallprüfung erfolgt durch das zuständige Fachamt der Stadt Kelkheim (Taunus) nach den Härtefallrichtlinien des Main-Taunus-Kreises.
- (10) Wird die Betreuungszeit trotz mehrfachen Hinweises der Betreuungsleitung weiterhin durch das Zuspätkommen der abholberechtigten Personen überschritten, behält sich die Stadt Kelkheim (Taunus) vor, das nächst höhere Modul in Rechnung zu stellen. Im Falle der Buchung von Mod. 12, wird dieses ein weiteres Mal in Rechnung gestellt.
- (11) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Betreuungseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen in Folge nicht besuchen, werden die monatlichen Betreuungsgebühren zurückerstattet.

§ 4

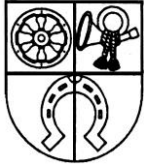
Betreuungsstandard

Die Betreuung wird nach den Vorgaben des Landes Hessens, dem Main-Taunus-Kreis sowie der eigenen Konzeption in den jeweils gültigen Fassungen durchgeführt.

§ 5

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der außerschulischen Betreuung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich. Mit der Anmeldung anerkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung.
- (2) Eine Anmeldung zu Beginn eines Schuljahres soll i. d. R. bis zum 15. März eines Jahres beim zuständigen Fachamt der Stadt Kelkheim (Taunus) vorliegen. Die Bereitstellung der Betreuungsplätze erfolgt durch die Stadt Kelkheim (Taunus).



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Der Anmeldung sind Bescheinigungen über die Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten beizufügen. Während des laufenden Schuljahres sind Anmeldungen im Einzelfall auch zu Beginn eines Monats im Nachrückverfahren möglich. Gehen mehr Anmeldungen ein als Betreuungsplätze vorhanden sind, wird eine Warteliste geführt.

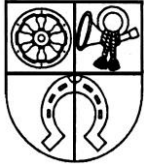
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in die außerschulische Betreuung besteht nicht.
- (4) Die Stadt Kelkheim (Taunus) kann von einer Zusage zur Aufnahme zurücktreten, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben, die eine Betreuung in einer Gruppe unmöglich macht.
- (5) Die Erwerbstätigkeit bzw. häusliche Abwesenheit ist durch aussagekräftige Unterlagen nachzuweisen und jährlich ohne Aufforderung zu aktualisieren.
- (6) Das alleinige Sorgerecht ist durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.
- (7) Der Anmeldung ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizufügen.
- (8) Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, behält sich die Stadt Kelkheim (Taunus) vor, die Eltern der Kinder der 4. Klassen anzusprechen, um den Bedarf für einen Betreuungsplatz zu überprüfen.

§ 6 Betreuungsdauer

- (1) Die Anmeldung gilt bis zum Ende eines Schuljahres.
- (2) Die Teilnahme verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht eine Abmeldung nach § 7 oder eine Kündigung durch die Stadt Kelkheim (Taunus) erfolgt.
- (3) Bei verfügbaren Kapazitäten kann in besonderen Härtefällen (insbesondere Krankenhausaufenthalt, Kur, eines Sorgeberechtigten) ein Kind kurzfristig für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen werden. Die Gebühr für den Zeitraum wird anteilmäßig in Rechnung gestellt.

§ 7 Abmeldung

- (1) Abmeldungen müssen schriftlich beim zuständigen Fachamt der Stadt Kelkheim (Taunus) erfolgen.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (2) Abmeldungen sind in der Regel nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen am 01.12. d. J. zum 31.01. des kommenden Jahres und 15.03. d. J. zum 31.07. d. J. dem zuständigen Fachamt der Stadt Kelkheim (Taunus) vorliegen. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung (Unterschreitung der Kündigungsfrist) gemäß Abs. 2 S. 1 muss die Gebühr für den der Abmeldung folgenden vollen Kalendermonat gezahlt werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen – aus wichtigem Grund – (z. B. bei Wohnsitzverlegung in eine andere Stadt oder Gemeinde; Schulwechsel, Arbeitslosigkeit) sind Abmeldungen im Laufe eines Schulhalbjahres möglich. In diesen Fällen ist die Gebühr für den vollen Monat der Abmeldung gemäß § 3 zu entrichten.
- (4) Die Stornierung der Anmeldung zur Teilnahme an der außerschulischen Betreuung vor der erstmaligen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Sinne des Abs. 3 ohne Gebührenbelastung möglich, es sei denn der stornierte Betreuungsplatz kann im Falle der Existenz einer Warteliste im Wege des Nachrückverfahrens besetzt werden. In allen anderen Fällen entfällt für die auf Veranlassung der Sorgeberechtigten vorgenommenen Verwaltungstätigkeit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 70,00 €.

§ 8

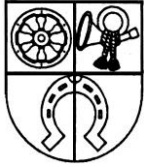
Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung

- (1) Werden die Gebühren drei Monate nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Betreuungsplatz. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (2) Bei grobem Fehlverhalten eines Kindes besteht nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Berechtigung, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Betreuungsleitung, der jeweiligen Einrichtung wenn möglich per E-Mail, mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten.
- (3) Erkrankt ein Kind oder Personen, die in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes leben, an einer im Infektionsschutzgesetz aufgeführten Erkrankung, ist dies vom



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Erziehungsberechtigten der Betreuungsleitung unverzüglich anzuzeigen. Eine Wiederezulassung des jeweils betroffenen Kindes kann in der Regel nur gestattet werden, wenn eine schriftliche ärztliche Unbedenklichkeitserklärung eingereicht wird.

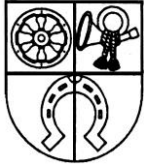
- (4) Zwischen den städtischen Betreuungen, den Leitungen der Kindertageseinrichtungen und den Schulen findet ein Informationsaustausch im Rahmen des Bildungsauftrages statt. Wenn die Eltern den Informationsaustausch nicht wünschen, ist dies schriftlich gegenüber der Stadt Kelkheim (Taunus) zu erklären.
- (5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse (insbesondere Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, E-Mail-Kontakte, Telefonnummern) sind umgehend und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Versicherung

- (1) Für eigene Spielsachen, welche die Kinder in die Einrichtungen mitbringen sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Bekleidungsstücke, Brillen, Zahnschienen, persönliche Gegenstände aller Art, ist die Haftung seitens des Trägers ausgeschlossen.
- (2) Gegen Unfälle in den Betreuungseinrichtungen, bei Unternehmungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Es wird jedoch der Abschluss einer privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 11 Ferienbetreuung

- (1) Die Stadt Kelkheim (Taunus) bietet für alle Kinder im Grundschulalter, die Grundschulen im Stadtgebiet Kelkheim (Taunus) besuchen bzw. in Kelkheim (Taunus) ihren Wohnsitz haben, eine Ferienbetreuung i.d.R. von 6 Wochen jährlich an. Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an Kinder berufstätiger Eltern. Für den Transfer in die Betreuungseinrichtung müssen die Sorgeberechtigten selbst sorgen. Die Betreuung findet ausschließlich im vorher bekannt gegebenen Zeitraum statt.
- (2) Die Anmeldung muss gesondert schriftlich erfolgen und ist verbindlich für eine Woche, eine tageweise Betreuung findet nicht statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gehen mehr Anmeldungen ein als Betreuungsplätze vorhanden sind, wird eine Warteliste geführt.



Stadt Kelkheim (Taunus)

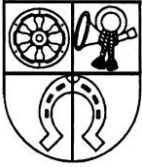
Satzungen

- (3) Für eine Woche Ferienbetreuung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Diese setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen:

Module	Betreuungszeiten	01.08.2014	01.08.2015
Modul 1	3 Tage 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr + 2 Tage 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr	104,00 € zzgl. 2 Tage Verpflegung	107,00 € zzgl. 2 Tage Verpflegung
Modul 2	5 Tage 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr	129,00 € zzgl. 5 Tage Verpflegung	133,00 € zzgl. 5 Tage Verpflegung

Bei einer Betreuung über 13:30 Uhr ist die Teilnahme an der Verpflegung verpflichtend. Die Gebühr wird bei erteilter Einzugsermächtigung für die allgemeine Betreuung ebenfalls vom Konto abgebucht.

- (4) Es besteht zusätzlich ein Verpflegungsangebot, welches gesondert berechnet wird. Das Verpflegungsentgelt wird vom Magistrat festgesetzt und im Anmeldeformular für die Ferienbetreuung bekannt gegeben.
- (5) Sonderaktionen, wie Ausflüge mit dem Bus und Eintrittsgelder, werden extra berechnet. Die Beträge werden vorher bekannt gegeben und sind in bar am ersten Ferienbetreuungstag bei der Betreuungsleitung zu entrichten.
- (6) Bei Nichtinanspruchnahme der Ferienbetreuung kann nur in begründeten Einzelfällen analog der Regelung in § 7 Abs. 3 die Zahlung des Nutzungsentgeltes unterbleiben.
- (7) Eine vorzeitige Abmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass ggf. der Ferienbetreuungsplatz im Wege des Nachrückverfahrens neu besetzt werden kann. Bei grobem Fehlverhalten des Kindes ist die Stadt Kelkheim (Taunus) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- (8) Wird die Betreuungszeit durch Zuspätkommen der abholberechtigten Personen um mehr als eine Viertelstunde überschritten, werden pro 15 Minuten 5,00 € in Rechnung gestellt.
- (9) Die Stadt Kelkheim (Taunus) kann von einer Zusage zur Aufnahme zurücktreten, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben, die eine Betreuung in einer Gruppe unmöglich macht.
- (10) Sind aufgrund einer Krankheits- oder Notfallsituation des Kindes besondere Maßnahmen notwendig, werden alle entstehenden Sach- und Personalkosten den Eltern in Rechnung gestellt.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Verpflegung

- (1) In allen städtischen Betreuungen wird eine Verpflegung angeboten. Für die Teilnahme am Mittagessen sowie die Versorgung mit Getränken und einem Nachmittagsnack erhebt die Stadt Kelkheim (Taunus) ein auf das Schuljahr bezogenes pauschaliertes Entgelt. Das Entgelt ist in zwölf Monatsraten zu entrichten. Das Entgelt richtet sich nach den Betreuungszeiten / -modulen, die in Anspruch genommen werden. Die Pauschale wird vom Magistrat festgesetzt und durch Aushang in den Betreuungseinrichtungen bekannt gegeben. Eine Berücksichtigung spezieller gesundheitlicher Ernährungswünsche erfolgt in der Regel nicht. Eine fleischlose Variante ist auf Wunsch wählbar.
- (2) Die Zahlung der Verpflegungsentgeltes hat analog der Regelung in § 3 Abs. 5 zu erfolgen. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Betreuungseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen in Folge nicht besuchen, wird die monatliche Pauschale für die Verpflegung zurück erstattet.

§ 13 Ganztagschulen

- (1) Bei Schulen, die sich in Richtung einer Ganztagsgrundschule (pädagogische Mittagsbetreuung bzw. offene oder gebundene Ganztagsgrundschule) weiterentwickeln, können bestehende Betreuungsangebote in die Ganztagsbetreuung auf Wunsch der Schule integriert werden.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 1 kann auf Antrag der Schule ein Kind in die städt. Betreuung aufgenommen werden, wenn dies die Schule aus pädagogischen Gründen wünscht. Die Gebühren sind entsprechend nach § 3 Abs. 2 von den sorgeberechtigten Eltern zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschulkinder in Kelkheim (Taunus) tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Juli 2013 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 07.03.2014
Der Magistrat
Dirk Westedt, Erster Stadtrat